

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Vom 19. August 2020

Auf Grund von § 16 Absatz 3 Nummern 1 bis 5 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBl. S. 661) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Die Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 25. Juni 2020 (GBl. S. 517) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder“.

2. § 2 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird das Wort „unbefugte“ durch das Wort „Unbefugte“ ersetzt und das Wort „Dritte“ gestrichen.

3. § 3 Absatz 6 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,“.

4. § 3 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird das Wort „unbefugte“ durch das Wort „Unbefugte“ ersetzt und das Wort „Dritte“ gestrichen.

5. § 4 Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,“.

6. § 5 Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,“.

7. § 6 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,“.

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Absatz 3 einem Besuchsverbot zuwider handelt;
2. § 2 Absatz 9 eine der dort genannten Einrichtungen ohne Zustimmung der Leitung der Einrichtung betritt;
3. § 3 Absatz 6 einem Besuchsverbot zuwider handelt;
4. § 3 Absatz 9 eine der dort genannten Einrichtungen ohne Zustimmung der Leitung der Einrichtung betritt;

5. § 4 Absatz 4 einem Teilnahmeverbot zuwider handelt;
6. § 4 Absatz 5 eine der dort genannten Einrichtungen ohne Zustimmung der Leitung der Einrichtung betritt;
7. § 5 Absatz 4 einem Teilnahmeverbot zuwider handelt;
8. § 5 Absatz 5 eines der dort genannten Angebote ohne Zustimmung des Trägers des Angebots betritt;
9. § 6 Absatz 1 einem Betretungsverbot zuwider handelt.“.

9. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBl. S. 661) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft tritt.“.

10. § 9 wird aufgehoben.

Artikel 2
Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 19. August 2020

Lucha